

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 79.

Donnerstag den 20. März.

1851.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 14. zum 15. d. M. sind von den Säulen der Rosenthalbrücke hier selbst mehrere sandsteinerne Deckplatten gewaltsam abgebrochen und in den Fluß gestürzt worden. Wir sichern hierdurch eine

Belohnung von 20 Thalern

demjenigen zu, welcher über den oder die Urheber dieses Unfuges vergestalt Auskunft geben wird, daß dieselben zur Strafe gezogen werden können.

Leipzig den 18. März 1851.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Berger. Schleißner.

Landtagsverhandlungen.

107. Öffentliche Sitzung der 2. Kammer
am 18. März.

Zu Anfang der heutigen Sitzung wurde ein königliches Decret mitgeteilt, in welchem der Schluß des gegenwärtigen Landtags auf den 3. April festgesetzt wird. Durch ein zweites auf der Registerande befindliches Decret wurden die Stände aufgefordert, hinsichtlich des am 19. Juli 1850 erlassenen, die Revision der Verfassungsurkunde betreffenden königl. Decrets ihre noch zu erwartende Erklärung abzugeben.

Nach dem Vortrage aus der Registerande ging die Kammer zur Tagesordnung über. Auf derselben stand der anderweite Bericht der ersten Deputation über die Verschiedenheiten der Beschlässe beider Kammern bei Berathung des Gesetzesentwurfs: einige Abänderungen und Zusätze zum Volksschulgesez betreffend. Wir heben in der Kürze die wesentlichsten Differenzpunkte hervor. Der erste derselben bezog sich auf den §. 2 der Vorlage, rücksichtlich dessen die zweite Kammer, das Communalprincip festhaltend, beschloß, daß die den Lehrern zu gewährenden Zulagen auf Kosten der Gemeinden zu geschehen haben, und daß die Staatscasse nur dann ausshelfend eintreten solle, wenn das desfallige Unvermögen einer Gemeinde constatirt sei. Von einer andern Ansicht ist die jenseitige Kammer ausgegangen, welche die Befreiung jener Zulagen lediglich auf die Staatscasse übertragen wissen will. Die heute durch den Abg. Dr. Kunsch wiederholte Bericht erstattende Deputation der zweiten Kammer rath, nachdem sie den frühern Beschluß nochmals erwogen, bei demselben zu beharren und also den Beschluß der ersten Kammer abzulehnen, was auch nach einigen Bemerkungen von der Versammlung genehmigt wurde.

Man wendete sich nun zum zweiten Differenzpunct, welcher die beschränkenden Bestimmungen in Beziehung auf die Gallatoren betraf. Von denselben sollen nach dem Beschlusse der zweiten Kammer, wie sich die Leser erinnern, zu Schulstellen von 160 bis 220 Thlr. nur solche Lehrer berufen werden dürfen, die im Dienstalter von wenigstens fünf Jahren stehen, und zu Stellen von höherer Befoldung nur solche, welche ein Dienstalter von wenigstens zehn Jahren erreicht haben. Dagegen will die erste Kammer, daß ein Dienstalter von fünf Jahren zur Berufung zu allen Stellen ohne Unterschied beweisend solle. Die Deputation hatte sich in Betreff dieser Verschiedenheit der Beschlässe bei erneuter Erwägung nicht zu übereinstimmender Meinung vereinigen können; vielmehr machte die Majorität der Kammer den Vorschlag, ihren frühern Beschluß fallen zu lassen und dem der ersten Kammer beizutreten, während die Minorität an

jenem festzuhalten rath. Nachdem die Abgg. Unger und Haberkorn zu Gunsten der Mehrheit der Deputation gesprochen, Abg. Heyn aber die Minderheit in Schutz genommen, ergriff Staatsminister v. Beust das Wort, um zu erklären, daß die Staatsregierung, obgleich der Beschluß der ersten Kammer ihren Wünschen entgegenlaufe, doch aus dem Grunde dem Antrage der Majorität der Deputation nicht entgegenzutreten wolle, weil durch Ausgleichung dieses Differenzpunctes vielleicht auch bei andern Verschiedenheiten eine Vereinigung der ersten und zweiten Kammer ermöglicht werden werde. Hierauf wurde bei der Abstimmung der Vorschlag der Majorität gegen 8 Stimmen genehmigt.

Die dritte Verschiedenheit bezog sich auf die Bestimmung des §. 7, hinsichtlich dessen die zweite Kammer bei Berathung des Gesetzesentwurfs die Aenderung beschloß, daß die Regierung den Schullehrern die Theilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen verbieten könne, während die Vorlage einfach bestimmt: „Alle Lehrer haben sich der Theilnahme an politischen Vereinen und des Besuchs politischer Versammlungen schlechterdings zu enthalten.“ Die erste Kammer hat der diesseits beschlossenen Fassung ihre Zustimmung versagt und dem Paragraph, wie er in der Vorlage lautet, ihre Genehmigung ertheilt. Die Deputation der zweiten Kammer empfahl dieser jedoch, ihrem einmal gefaßten Beschlusse treu zu bleiben und den der jenseitigen Kammer abzulehnen. Bei Berathung dieses Vorschlags entspann sich eine kurze Debatte, an welcher die Abgg. v. Beschwitz, Rittner, v. Rostk, Dr. Plagmann zur Vertheidigung der Fassung des §. 7 in der Regierungsvorlage und die Abgg. Vizepr. v. Erlögern, der Ref. Dr. Kunsch, Kiedel, Sachse, Unger und Lehmann zur Empfehlung des Deputationsvorschlags Theil nahmen. Diesem trat auch Staatsminister v. Beust entgegen, indem er, wie er bereits bei der ersten Berathung gethan, die Regierungsvorlage dringend zur Annahme empfahl. Hierbei nahm er Veranlassung hinzuzufügen, daß die Bestimmung, wie sie die Regierung vorgeschlagen, keineswegs ein Ausdruck des Mißtrauens gegen die Lehrer sein solle, sondern vielmehr im Interesse der Lehrer selbst aufgenommen sei. Schließlich wies er darauf hin, daß im Falle der Annahme der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung die Maßregel überhaupt nicht allein ihren Zweck verfehlt und eine rein illusorische werde, sondern auch die Staatsregierung in die Lage bringen könne, sich genöthigt zu sehen, hinsichtlich eines Partei zu ergreifen. Bei erfolgter Abstimmung wurde jedoch der Antrag der Deputation von 36 gegen 26 Stimmen genehmigt, der Beschluß der ersten Kammer aber und somit der §. 7 der Regierungsvorlage abgelehnt.

Verantwortlicher Redacteur: Prof. Dr. Schletter.